

Tax Short Cuts

Aktuelle Steuerinformationen
für Österreich von EY

Steuerliche Maßnahmen im Zusammenhang mit den aktuellen Hochwasserkatastrophen, Information der ÖGK

Inhalt

- 01 Steuerliche Maßnahmen im Zusammenhang mit den aktuellen Hochwasserkatastrophen, Information der ÖGK
- 02 Abschlagszahlungen betreffend Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer 2023
- 03 Herabsetzungsanträge betreffend Einkommen- bzw. Körperschaftsteuervorauszahlungen 2024 bis 30. September 2024
- 03 Valorisierung der Steuertarife und Steuerabsetzbeträge ab 2025 veröffentlicht
- 04 Zinssenkungen in der BAO
- 04 Umgründungsmeldeverordnung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht
- 05 Vorsteuerrückerstattung in der EU bis 30. September 2024
- 05 Offenlegung von Jahresabschlüssen - Frist und Zwangsstrafen

Das BMF hat zuletzt in der Information vom 14. Juni 2024 (2024-0.445.738) auf steuerliche Maßnahmen im Zusammenhang mit Hochwasserkatastrophen hingewiesen. Diese Information umfasst die folgenden Themen:

- Verlängerung von abgabenrechtlichen Fristen (Einreichung von Erklärungen, Verlängerung der Beschwerdefrist);
- Erleichterung bei Steuerzahlungen inklusive Vorauszahlungen (Stundung, Ratenzahlung, Nicht-Festsetzung von Zuschlägen);
- Herabsetzung von Vorauszahlungen (verlängerte Frist bis 31. Oktober 2024);
- Steuerfreiheit von Zahlungen aus dem Katastrophenfonds und freiwilligen Zuwendungen Dritter;
- Zuwendungen und Spenden zur Beseitigung von Katastrophenschäden (Abzugsfähigkeit von Spenden, steuerliche Behandlung beim Spendenempfänger, werbewirksame Zuwendungen);
- Allgemeine ertragsteuerliche Begünstigungen;
- Liebhabereibeurteilung - Hochwasser als Unwägbarkeit;
- Außergewöhnliche Belastungen;
- Freibetragsbescheid;
- Befreiung von Gebühren und Bundesverwaltungsabgaben;
- Abstandnahme von der Festsetzung der Grunderwerbsteuer.

Die Information des BMF kann unter folgendem Link abgerufen werden:
<https://findok.bmf.gv.at/findok/resources/pdf/4136f76c-817a-49ad-8604-cdc8e6388672/82905.1.1.pdf>

Die ÖGK hat in einem aktuellen Newsletter über Soforthilfe für betroffene Unternehmen informiert. Die Maßnahmen umfassen u.a. Stundungen und Ratenvereinbarungen.

Der Newsletter der ÖGK kann unter folgendem Link abgerufen werden:
<https://www.gesundheitskasse.at/cdscontent/?contentid=10007.898926&portal=oegkdgportal>

Abschlagszahlungen betreffend Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer 2023

*Einkommensteuergesetz
Körperschaftsteuergesetz*

Einkommen- bzw. Körperschaftsteuernachzahlungen unterliegen der Anspruchsverzinsung gemäß § 205 BAO. Die Anspruchszinsen, die steuerlich nicht abzugsfähig sind, liegen 2% über dem jeweils gültigen Basiszinssatz und belaufen sich derzeit auf 5,03% p.a.

Zur Vorschreibung von Anspruchszinsen kommt es für all jene Einkommen- bzw. Körperschaftsteuernachzahlungen für das Jahr 2023, die nach dem 30. September 2024 bescheidmäßig vorgeschrieben werden. Eine spätere Abgabe der Steuererklärung kann diesen Termin ebenso wenig hinausschieben wie die Einbringung eines Antrags auf Fristverlängerung. Einzig durch eine vor dem 1. Oktober 2024 geleistete Abschlagszahlung in Höhe der erwarteten Steuernachzahlung kann die Vorschreibung von Anspruchszinsen verhindert werden. Anspruchszinsen unter EUR 50,00 werden nicht vorgeschrieben.

Eine allfällige Abschlagszahlung muss unter Angabe einer entsprechenden Verrechnungsweisung so rechtzeitig an das Finanzamt überwiesen werden, dass die Zahlung noch vor dem 1. Oktober 2024 beim Finanzamt einlangt. Auch jede nach dem 30. September 2024 geleistete Abschlagszahlung reduziert die Anspruchszinsen. Es können auch mehrere Abschlagszahlungen in gleich hohen oder unterschiedlichen Beträgen geleistet werden. Die Verrechnungsweisung hat für Abschlagszahlungen betreffend Einkommensteuer auf „E 01-12/2023“ zu lauten, für jene betreffend Körperschaftsteuer auf „K 01-12/2023“.

Bei Unternehmensgruppen i.S.d. § 9 KStG ist eine allfällige Abschlagszahlung vom Gruppenträger zu leisten. Bei Berechnung der Abschlagszahlung sind die steuerlichen Einkommen sämtlicher Gruppenmitglieder mit einzubeziehen.

Herabsetzungsanträge betreffend Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer- vorauszahlungen 2024 bis 30. September 2024

*Einkommensteuergesetz
Körperschaftsteuergesetz*

Sollte die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer auf das voraussichtliche steuerliche Einkommen des Wirtschaftsjahres 2024 (Bilanzstichtag im Kalenderjahr 2024) die aktuell festgesetzten Einkommen- bzw. Körperschaftsteuervorauszahlungen für 2024 nicht übersteigen, so besteht die Möglichkeit, einen entsprechenden Herabsetzungsantrag betreffend die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuervorauszahlungen für 2024 zu stellen. Dieser kann bis spätestens 30. September 2024 unter Vorlage einer Prognoserechnung über das steuerliche Einkommen beim zuständigen Finanzamt eingebracht werden. Die Körperschaftsteuer wurde mit 1. Jänner 2024 von 24% auf 23% gesenkt.

Bei Unternehmensgruppen i.S.d. § 9 KStG ist ein allfälliger Herabsetzungsantrag vom Gruppenträger zu stellen. Dabei sind die steuerlichen Einkommen sämtlicher Gruppenmitglieder mit einzubeziehen.

Valorisierung der Steuertarife und Steuerabsetzbeträge ab 2025 veröffentlicht

Einkommensteuergesetz

Aufgrund des progressiven Einkommensteuertarifs und fixer Absetzbeträge kommt es jährlich zu einem inflationsbedingten Mehraufkommen an Einkommensteuer. Mit dem Teuerungs-Entlastungspaket II wurde im Jahr 2022 beschlossen, diese steuerliche Mehrbelastung durch die kalte Progression abzugelten. Gem. § 33a EStG sind bestimmte Grenz- und Absetzbeträge jährlich im Ausmaß von zwei Dritteln der Inflationsrate anzupassen. Zur Abgeltung des verbleibenden Drittels soll jedes Jahr bis 15. September ein Beschluss gefasst werden.

Am 30. August 2024 wurde die Inflationsanpassungsverordnung 2025 im Bundesgesetzblatt (BGBl. II Nr. 232/2024) veröffentlicht. Mit der Verordnung wurden die der Inflationsrate anzupassenden Grenz- und Absetzbeträge um 3,33 % (somit 2/3 der Inflationsrate) angehoben. Unter anderem wurden folgende Grenzbeträge für die Einkommensteuer für das Kalenderjahr 2025 erhöht:

- ▶ Einkommensteile bis zu EUR 13.244,00 unterliegen nunmehr einem Steuersatz von 0 % (davor bis zu EUR 12.465,00),
- ▶ Einkommensteile über EUR 102.575,00 unterliegen nunmehr einem Steuersatz von 50 % (davor über EUR 99.266,00).

Valorisierung der Steuertarife und Steuerabsetzbeträge ab 2025 veröffentlicht

Der Ministerratsbeschluss für die Maßnahmen zur Abgeltung des restlichen Drittels wurde bereits am 4. Juli 2024 gefasst (vgl. unsere Tax Short Cuts 14/2024 vom 9. Juli 2024). Der Beschluss umfasst u.a. die Anpassung von Tarifgrenzen und Absetzbeträgen und die Erhöhung von Tag- und Nächtigungsgeldern und des Kilometergeldes.

Die Verordnung kann unter folgendem Link abgerufen werden:
https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2024_II_232/BGBLA_2024_II_232.pdf

Zinssenkungen in der BAO

Bundesabgabenordnung

Das BMF hat den Erlass vom 13. September 2024 zur Zinsanpassung bei Stundungs-, Aussetzungs-, Anspruchs-, Beschwerde- und Umsatzsteuer- und Rückerstattungszinsen (2024-0.658.478) veröffentlicht, welcher den Erlass 2024-0.584.522 vom 9. August 2024 ersetzt. Aufgrund der Senkung des Leitzinses durch die EZB hat sich auch der österreichische Basiszinssatz von 3,88% auf 3,03% p.a. reduziert.

Ab 18. September 2024 kommen folgende Zinssätze zur Anwendung:

- ▶ Stundungszinsen: 7,53% (bisher 8,38%)
- ▶ Aussetzungszinsen: 5,03% (bisher 5,88%)
- ▶ Anspruchszinsen: 5,03% (bisher 5,88%)
- ▶ Beschwerdezinssätze: 5,03% (bisher 5,88%)
- ▶ Umsatzsteuerzinsen: 5,03% (bisher 5,88%)

Der Erlass kann unter folgendem Link abgerufen werden:
[https://findok.bmf.gv.at/findok/volltext\(suche:Standardsuche\)?dokumentId=4475fa37-ebaf-4dc2-b2bb-4c1279241928&segmentId=4305c11c-d48c-4818-8f6c-275179288ea6&indexName=findok-bmf&konsehId=cec0d930-8614-4a8f-aeec-7152db47bba8&recordId=4305c11c-d48c-4818-8f6c-275179288ea6](https://findok.bmf.gv.at/findok/volltext(suche:Standardsuche)?dokumentId=4475fa37-ebaf-4dc2-b2bb-4c1279241928&segmentId=4305c11c-d48c-4818-8f6c-275179288ea6&indexName=findok-bmf&konsehId=cec0d930-8614-4a8f-aeec-7152db47bba8&recordId=4305c11c-d48c-4818-8f6c-275179288ea6)

Umgründungsmeldeverordnung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht

Umgründungsmeldeverordnung

Die Umgründungsmeldeverordnung (UmgrMV) wurde am 12. September 2024 ohne wesentliche Änderungen gegenüber dem Begutachtungsentwurf im Bundesgesetzblatt (BGBl. II Nr. 247/2024) veröffentlicht. Mit der Verordnung gem. § 13 Abs. 1 UmgrStG wird eine einheitliche und standardisierte Meldung von Umgründungen umgesetzt (siehe dazu unsere Tax Short Cuts 15/2024 vom 23. Juli 2024).

Die Verordnung ist erstmalig auf Umgründungen anzuwenden, die nach dem 30. Juni 2025 beschlossen oder vertraglich unterfertigt werden.

Umgründungsmeldeverordnung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht

Der gesamte Verordnungstext kann unter folgendem Link abgerufen werden:
https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2024_II_247/BGBLA_2024_II_247.pdf

Vorsteuerrückerstattung in der EU bis 30. September 2024

Umsatzsteuergesetz

Österreichische Unternehmer, die im Kalenderjahr 2023 lokal umsatzsteuerpflichtige Lieferungen oder sonstige Leistungen in anderen EU-Mitgliedstaaten bezogen haben, können noch bis 30. September 2024 die Rückerstattung der damit im Zusammenhang stehenden Vorsteuern beantragen. Der Vorsteuererstattungsantrag ist über FinanzOnline einzureichen. Voraussetzung für die Anwendbarkeit des Verfahrens ist, dass im betreffenden Mitgliedstaat im Erstattungszeitraum weder eine feste Niederlassung noch der Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit und auch keine umsatzsteuerliche Registrierungspflicht bestand.

Offenlegung von Jahresabschlüssen – Frist und Zwangsstrafen

Unternehmensgesetzbuch

Gem. § 277 UGB haben die gesetzlichen Vertreter von Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften, bei denen keine natürliche Person persönlich haftet (z.B. GmbH & Co KG), die Verpflichtung

- ▶ den Jahresabschluss (bestehend aus Bilanz, GuV und Anhang + Anlagespiegel),
- ▶ den Lagebericht,
- ▶ den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers,
- ▶ den Vorschlag/Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses, sowie gegebenenfalls
- ▶ den Bericht des Aufsichtsrats,
- ▶ den Corporate-Governance-Bericht,
- ▶ den gesonderten nichtfinanziellen Bericht und den Bericht über Zahlungen an staatliche Stellen

spätestens neun Monate nach dem Bilanzstichtag beim zuständigen Firmenbuchgericht offen zu legen. Bei kleinen GmbHs sind lediglich eine verkürzte Bilanz und ein verkürzter Anhang, sowie bei Prüfungspflicht der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers offen zu legen. Große Aktiengesellschaften haben auch den Nachweis über die Veröffentlichung des Jahresabschlusses auf der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI) einzureichen. Bei der Offenlegung ist auch anzugeben, in welche der Größenklassen die Gesellschaft einzuordnen ist. Die Bestimmungen zur Offenlegung gelten auch für den Konzernabschluss, der gleichzeitig mit dem Jahresabschluss beim Firmenbuchgericht offen zu legen ist.

Offenlegung von Jahresabschlüssen - Frist und Zwangsstrafen

Für Kapitalgesellschaften mit Bilanzstichtag 31. Dezember endet die Frist zur Offenlegung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023 am 30. September 2024. Die Offenlegung hat grundsätzlich elektronisch zu erfolgen. Kapitalgesellschaften, deren Umsatzerlöse in den 12 Monaten vor dem Abschlussstichtag EUR 70.000,00 nicht übersteigen, können ihre Jahresabschlüsse auch in Papierform beim zuständigen Firmenbuchgericht einreichen.

Nach der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr sind die auf elektronischem Wege einzureichenden Jahresabschlussdaten grundsätzlich in strukturierter Form an das Firmenbuch zu übermitteln. Die Offenlegung für kleine und kleinste Gesellschaften mit beschränkter Haftung kann auch mit den auf JustizOnline zur Verfügung gestellten Formularen als XML-Datei über FinanzOnline erfolgen. Die Übermittlung von Jahresfinanzberichten gem. § 124 Börsegesetz hat mittels ESEF (European Single Electronic Format) zu erfolgen.

Kleinstkapitalgesellschaften gem. § 221 Abs. 1a UGB brauchen gem. § 242 UGB einen Anhang weder aufzustellen noch offen zu legen, insofern sie den Gesamtbetrag der Haftungsverhältnisse, sowie sonstiger wesentlicher finanzieller Verpflichtungen, die nicht auf der Passivseite auszuweisen sind, sowie Art und Form jeder gewährten dinglichen Sicherheit unter der Bilanz angeben. Ebenso müssen dort die Beträge der den Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats gewährten Vorschüsse und Kredite angeführt werden.

Sofern Jahresabschlüsse nicht spätestens am letzten Tag der Frist beim zuständigen Firmenbuchgericht offengelegt werden, wird grundsätzlich automatisch ohne vorausgehende Erhebungen eine Zwangsstrafe von mindestens EUR 700,00 pro Geschäftsführer/Vorstand und pro Gesellschaft verhängt (bei Kleinstkapitalgesellschaften Reduktion auf EUR 350,00).

Wird die Offenlegung nicht innerhalb von zwei Monaten (nach Ablauf der gesetzlichen Zwölf-Monats-Frist) nachgeholt, werden automatisch im Zweimonatsrhythmus weitere Zwangsstrafen verhängt. In diesem Fall erhöht sich der Strafrahmen im ordentlichen Verfahren pro Geschäftsführer/Vorstand/Gesellschaft bei mittelgroßen Kapitalgesellschaften (i.S.d. § 221 UGB) auf das Dreifache (EUR 2.100,00) und bei großen Kapitalgesellschaften auf das Sechsfache (EUR 4.200,00).

Sofern bei Zweigniederlassungen ausländischer Kapitalgesellschaften gem. § 280a UGB Unterlagen der Rechnungslegung nicht über das System der EU-Registervernetzung (Business Register Interconnection System, BRIS) in deutscher Sprache oder in einer in internationalen Finanzkreisen gebräuchlichen Sprache abrufbar sind, haben auch ausländische Kapitalgesellschaften mit inländischer Zweigniederlassung den ausländischen Jahresabschluss in deutscher Sprache oder in einer in internationalen Finanzkreisen gebräuchlichen Sprache spätestens neun Monate nach dem Bilanzstichtag beim österreichischen Firmenbuchgericht offenzulegen, sofern der Jahresabschluss der Gesellschaft nach dem für die Hauptniederlassung maßgeblichen Recht erstellt, geprüft und offengelegt worden ist.

Das OLG Wien hat in seinem Beschluss vom 11. Jänner 2006 (4 R 343/05y) entschieden, dass die Vertreter der inländischen Zweigniederlassung auch dann den ausländischen Jahresabschluss beim österreichischen Firmenbuchgericht in deutscher Sprache offenzulegen haben, wenn die

Offenlegung von Jahresabschlüssen - Frist und Zwangsstrafen

Gesellschaft nach ausländischem Recht nicht prüfungspflichtig ist. Das Zwangsstrafenregime ist auch für inländische Zweigniederlassungen anwendbar.

Ansprechpartner

Feedback

Wenn Sie kontaktiert werden möchten, Rückfragen oder Vorschläge haben, senden Sie bitte ein E-Mail an: [Feedback](#)

Website

Besuchen Sie unsere Website und informieren Sie sich über unsere Dienstleistungen, Aktivitäten und aktuellen Veranstaltungen: [Website](#)

Archiv

Ältere Ausgaben dieses Newsletters erhalten Sie auf unserer [Website](#) oder auf Anfrage per E-Mail an newsletter@at.ey.com.

Abmeldung

Wenn Sie diesen Newsletter in Zukunft nicht mehr erhalten wollen, senden Sie bitte eine E-Mail unter Angabe Ihres Namens und Ihrer E-Mail-Adresse an ey.crm@ey.com.

Business Tax

Dr. Markus Stefaner
Telefon +43 1 211 70 1283
markus.stefaner@at.ey.com

International Tax

Dr. Roland Rief
Telefon +43 1 211 70 1257
roland.rief@at.ey.com

Transfer Pricing

Mag. Andreas Stefaner
Telefon +43 1 211 70 1041
andreas.stefaner@at.ey.com

Indirect Tax

MMag. Ingrid Rattinger
Telefon +43 1 211 70 1251
ingrid.rattinger@at.ey.com

People Advisory Services

Mag. Regina Karner
Telefon +43 1 211 70 1296
regina.karner@at.ey.com

Global Compliance & Reporting

Mag. Maria Linzner-Strasser
Telefon +43 1 211 70 1247
Maria.Linzner-Strasser@at.ey.com

Transaction Tax

Mag. Andreas Sauer
Telefon +43 1 211 70 1625
andreas.sauer@at.ey.com

Medieninhaber und Herausgeber

Ernst & Young
Steuerberatungsgesellschaft
m.b.H. („EY“)
Wagramer Straße 19, IZD-Tower
1220 Wien

Verantwortlicher Partner

Mag. Klaus Pfleger
Telefon +43 1 211 70 1179
Klaus.Pfleger@at.ey.com

EY | Building a better working world

Mit unserer Arbeit setzen wir uns für eine besser funktionierende Welt ein. Wir helfen unseren Kunden, Mitarbeitenden und der Gesellschaft, langfristige Werte zu schaffen und das Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken.

In mehr als 150 Ländern unterstützen wir unsere Kunden, verantwortungsvoll zu wachsen und den digitalen Wandel zu gestalten. Dabei setzen wir auf Diversität im Team sowie die Nutzung von Daten und modernsten Technologien bei der Erbringung unserer Dienstleistungen.

Ob Wirtschaftsprüfung (Assurance), Steuerberatung (Tax), Strategie- und Transaktionsberatung (Strategy and Transactions) oder Unternehmensberatung (Consulting): Unsere Teams stellen bessere Fragen, um neue und bessere Antworten auf die komplexen Herausforderungen unserer Zeit geben zu können.

Das internationale Netzwerk von EY Law, in Österreich vertreten durch die Pelzmann Gall Größ Rechtsanwälte GmbH, komplettiert mit umfassender Rechtsberatung das ganzheitliche Service-Portfolio von EY.

„EY“ und „wir“ beziehen sich in dieser Publikation auf alle österreichischen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Mandanten. Informationen darüber, wie EY personenbezogene Daten sammelt und verwendet, sowie eine Beschreibung der Rechte, die Einzelpersonen gemäß der Datenschutzgesetzgebung haben, sind über ey.com/privacy verfügbar. Weitere Informationen zu unserer Organisation finden Sie unter ey.com.

In Österreich ist EY an vier Standorten präsent.

© 2024 Ernst & Young
Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.
All Rights Reserved.

Ernst & Young
Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.
1220 Wien, Wagramer Straße 19
4020 Linz, Blumauerstraße 46
5020 Salzburg, Sterneckstraße 33
9020 Klagenfurt, Eiskellerstraße 5

Diese Publikation ist lediglich als allgemeine, unverbindliche Information gedacht und kann daher nicht als Ersatz für eine detaillierte Recherche oder eine fachkundige Beratung oder Auskunft dienen. Es besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität. Jegliche Haftung seitens der Ernst & Young Steuerberatungsgesellschaft m.b.H. und/oder anderer Mitgliedsunternehmen der globalen EY-Organisation wird ausgeschlossen.

ey.com/at